



"Was bedeute Pflege in
Deutschland - aktuell
Pflegestärkungsgesetz PSG II"

Die Pflegeversicherung wurde ab 1996 in Deutschland im Rahmen der Sozialgesetzgebung umgesetzt, wobei zwischen

ambulanter Versorgung (sprich Versorgung zu Hause),

teilstationärer Versorgung (zeitlich begrenzte stundenweise tägliche Versorgung in einer Gemeinschaftseinrichtung)

sowie der

stationären Versorgung

hauptsächlich unterschieden wird.

Was bedeutet Pflege in Deutschland und wem betrifft es?

Pflegebedürftig ist, wenn es

- a) **gesundheitlich Beeinträchtigungen** oder Behinderungen gibt
und
- b) deswegen auf **regelmäßig Hilfe** und Unterstützung im Alltag
und
- c) Der Hilfeumfang sehr umfangreich ist und für wahrscheinlich
mindestens 6 Monate besteht.

Hierzu wird durch den MDK (als unabhängiger Gutachter) im Auftrag der Pflegekassen ein persönliches Gutachten erstellt und darüber entschieden, ob man als Pflegebedürftig gilt oder nicht

Mit den Änderungen zum Januar 2017 wurde die Pflege nach 21 Jahren des Bestehens noch einmal reformiert, insbesondere durch einen neuen

Pflegebedürftigkeitsbegriff (NBA)

Pflegegrad 1 bis Pflegegrad 5

Weitere Bestandteile der Veränderungen und Verbesserungen gab es u.a. bei Pflegeberatung, zur Pflege-Qualität, Angebotsentwicklungen bezüglich der niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsleistungen, Leistungs- und Preisvergleichslisten usw., auf welche im Vortrag nicht näher eingegangen wird.

Grundsatz : neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff – neue Pflegeeinstufung

a) Demenz – gleichberechtigter Zugang zu Pflegeleistungen

Gleicher Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung für Personen mit Demenz, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen und körperlich Beeinträchtigten wird erreicht.

b) Das neue Begutachtungssystem professionalisiert die Pflege

Es führt zu pflegewissenschaftlich fundierten, fachlichen Grundlagen, öffnet einen neuen Blickwinkel und stellt die **Fachlichkeit der Pflegekräfte** sowie die **Selbstbestimmung und Fähigkeiten der Pflegebedürftigen** in den Mittelpunkt.

c) Pflege wird inhaltlich und finanziell aufgewertet

Die pflegerische Betreuung wird gleichwertiger Bestandteil neben körperbezogener Pflege und Hilfe im Haushalt und die Finanzierung im ambulanten Bereich wird deutlich verbessert. Aufwertung der finanziellen Mittel insbesondere bei Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (Demenzkranken Menschen).

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff (NBA)

Neu ist, das nicht mehr nach Defiziten bei gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen eine Pflegebedürftigkeit begutachtet wird, sondern nach der Thematik **Selbständigkeit oder vorhandene Fähigkeiten** in den folgenden sechs Bereichen

1. Mobilität

2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten

3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

4. Selbstversorgung

5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Weiterhin werden bewertet: Außerhäusliche Aktivitäten und Haushaltführung

Die neuen Leistungsbeträge

häusliche Pflegehilfe (Sachleistungsbudget)

Der Anspruch umfasst je Kalendermonat

- | | |
|----------------------|----------------------------|
| 1. bei Pflegegrade 2 | Leistungen bis 689 Euro |
| 2. bei Pflegegrade 3 | Leistungen bis 1 298 Euro |
| 3. bei Pflegegrade 4 | Leistungen bis 1 612 Euro, |
| 4. bei Pflegegrade 5 | Leistungen bis 1 995 Euro, |

Zu beachten: Grundsätzlich gibt es noch das Geldleistungsbudget, welches vorrangig von den meisten Pflegebedürftigen in Anspruch genommen wird, da Angehörige die Pflege und Betreuung übernehmen.

Die neuen Leistungsbeträge

Teilstationäre Pflege

Der Anspruch umfasst je Kalendermonat

- | | |
|----------------------|----------------------------|
| 1. bei Pflegegrade 2 | Leistungen bis 689 Euro |
| 2. bei Pflegegrade 3 | Leistungen bis 1 298 Euro |
| 3. bei Pflegegrade 4 | Leistungen bis 1 612 Euro, |
| 4. bei Pflegegrade 5 | Leistungen bis 1 995 Euro, |

Kurzzeitpflege

bis zu acht Wochen bis zu 1612 Euro im Kalenderjahr (bisher war es grundsätzlich nur vier Wochen; die acht Wochen gelten jedoch nur in Kombination mit Verhinderungspflege nach SGB V)

Die neuen Leistungsbeträge

Vollstationäre Pflege:

Der Anspruch umfasst je Kalendermonat

- | | |
|----------------------|----------------------|
| 1. bei Pflegegrade 2 | Leistungen 770 Euro |
| 2. bei Pflegegrade 3 | Leistungen 1262 Euro |
| 3. bei Pflegegrade 4 | Leistungen 1775 Euro |
| 4. bei Pflegegrade 5 | Leistungen 2005 Euro |

Besonderheit Pflegegrad 1

Bei Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1 wird es sich vorrangig um somatisch beeinträchtigte Pflegebedürftige handeln, mit geringem Bedarf an personeller Unterstützung, welcher auf einfache Hilfe angewiesen ist.

Folgende Leistungsansprüche bestehen:

- Pflegeberatung
- Pflegehilfsmittel
- Zuschüsse zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen
- pauschaler Wohngruppenzuschlag, Anschubfinanzierung
- Entlastungsbetrag für Angebote zur Unterstützung im Alltag (125 EUR/Monat)
- Pflegekurse für Angehörige oder ehrenamtliche Pflegepersonen

Diese Leistungsansprüche stehen jedem Pflegebedürftigen auch in den Pflegegraden 2 bis 5 zu.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

-

Sozialdienste der Volkssolidarität gGmbH

Uwe Mahrla

Alfred-Jung-Straße 17

10367 Berlin

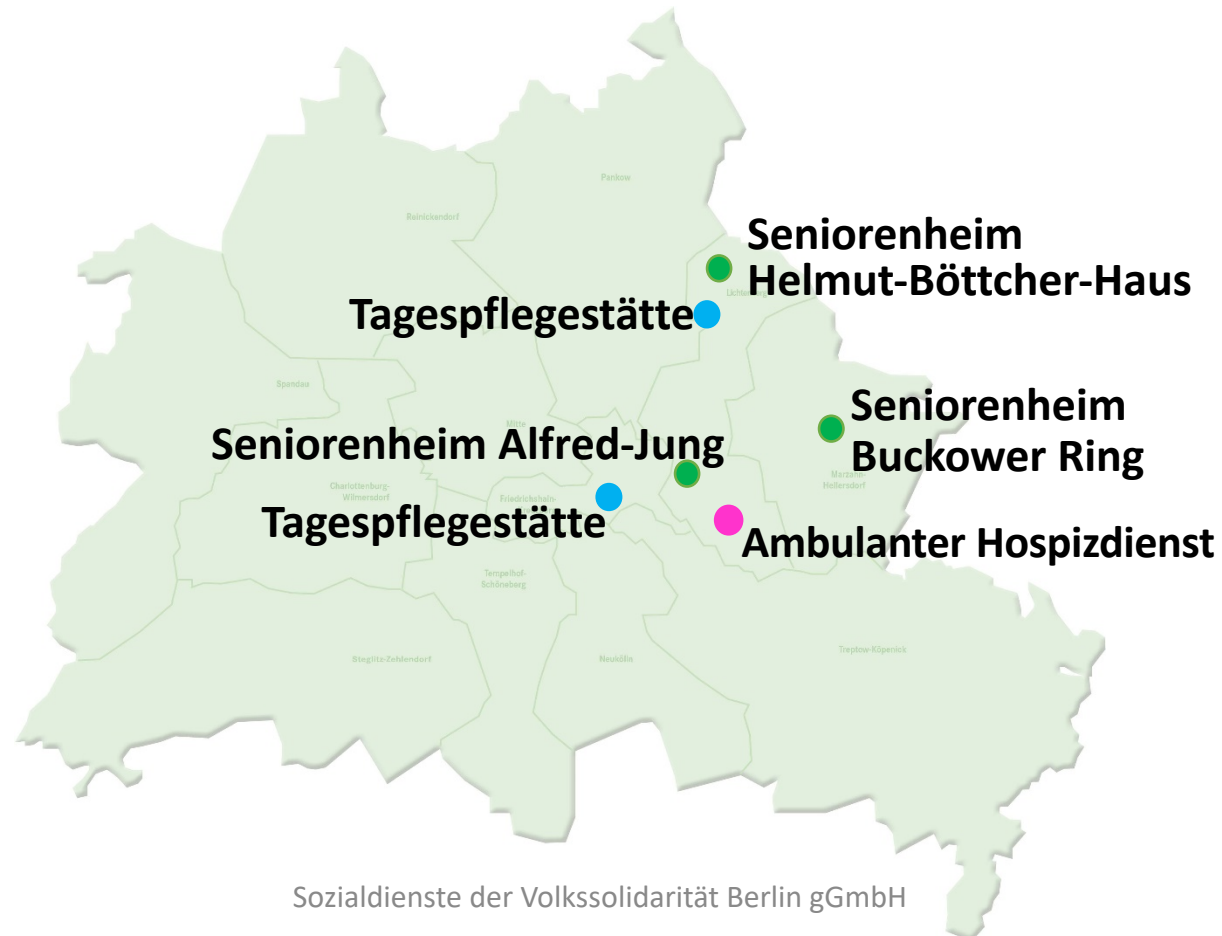
Telefon: +49 30-30 86 92 28

sozialdienste-berlin-ggmbh@volkssolidaritaet.de

Unsere Sozialstationen



Unsere Tagespflegestätten, amb. Hospizdienst und Senioreneinrichtungen



Wohngemeinschaft und Wohnen mit Service

